



Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-165/2003-1					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 12.08.2004					
		Einreicher: Bürgermeisterin					
		Verfasser: Bürgermeisterbereich					
Betreff:							
1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt), Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.08.2004	Hauptausschuss	8	8	0	8	0	0
23.09.2004	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	21	20	0 zurückgezogen	0	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt):

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
- Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
- Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
- Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur- und Sozialausschuss)
- Betriebsausschuss der Stadtwerke

- (5) Der Ordnungsausschuss und der Kultur- und Sozialausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.
- (6) Die unter (4) und (5) genannten Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten, von denen einer den Vorsitz inne hat. Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschuss angehörigen Stadträten.

§ 5

Ortschaftsverfassung des Ortsteiles Zieko

(1) Mit dem 01.01.2004 ist Zieko ein Ortsteil der Stadt Coswig (Anhalt).

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Bis zum Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2008 ist der derzeitige Bürgermeister als Ortsbürgermeister tätig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

§ 6

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmungen

Dieser Paragraph wird gänzlich gestrichen.

§ 10

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister nach Bedarf und auf Verlangen des Stadtrates ein. Das Thema der Einwohnerversammlung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung sind vorher im Stadtrat bekannt zu geben. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

Beschlussbegründung:**Änderung § 4:**

In der Hauptausschusssitzung vom 22.07.2004 wurde festgelegt, den Kulturausschuss und den Sozialausschuss zusammenzulegen.

Die Berechnung bei der Bildung der Ausschüsse erfolgt entsprechend GO LSA nach Hare/Niemeyer. Zur Vergabe der Ausschussvorsitze kann auf das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zurückgegriffen werden. Es wurde aber im vorliegenden Entwurf von einer Änderung der jetzigen Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) abgesehen.

Änderung § 5

Die Änderung des Wortlautes des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung resultiert aus der Genehmigung des Landkreises Anhalt Zerbst zur Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10.11.2003. Danach hat bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung die Umformulierung zu erfolgen. Begründung dazu war, dass nicht der Gebietsänderungsvertrag als öffentlich-rechtlicher Vertrag Grundlage zur Wahl des Ortsbürgermeisters ist, sondern die GO LSA.

Anlagen:

Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben: **Minderausgaben auf 00000.401001**

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: